



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

05.11.2020

Geflügelpest jetzt auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Nachdem vorher bereits in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen der Erreger der Geflügelpest (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) in Wildvögeln nachgewiesen wurde, liegt seit heute (05.11.) auch aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ein positiver Befund vor.

Bei einer in Westerrönfeld verendet aufgefundenen Wildgans wurde durch das Nationale Referenzlabor der Virustyp H5N8 nachgewiesen.

Dieser Virustyp wurde bisher nicht beim Menschen nachgewiesen.

Es handelt sich hier um eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Krankheitserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann.

Die Geflügelpestverordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Oberstes Ziel muss es nun sein, Einträge des Virus in die Hausgeflügelpopulation zu verhindern. Eine strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltung ist daher zwingend erforderlich.

Zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde heute (05.11.2020) die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in definierten Gebieten sowie das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen. Die Allgemeinverfügung finden Sie **hier (Link einfügen)**.

Für alle Geflügelhalter im Land gilt, die allgemeinen Schutzmaßregeln, die in der Geflügelpest-Verordnung vorgeschrieben sind, konsequent umzusetzen. Hierzu zählt u.a., Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen zu füttern und zu tränken. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sollen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Die veterinärmedizinische Untersuchung bei einem unklaren Krankheitsgeschehen im Bestand, erhöhten Verlusten in der Herde oder einer reduzierten Legeleistung sind ebenfalls vorgeschrieben. Darüber hinaus sind alle bislang noch nicht gemeldeten Geflügelhaltungen beim zuständigen Veterinäramt und beim Tierseuchenfonds anzuzeigen.

Weitere Informationen zur Geflügelpest sind hier zu finden:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00033121/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAIV_H5N8_20-10-02.pdf

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer_Kleintierhalter.pdf?__blob=publicationFile&v=1

gez.

Dr. Freitag/ Dr. Kruse